

Für alle Busfahrer/innen gilt:

Bitte denken Sie daran, täglich und besonders bei einer Fahrt außerhalb Deutschlands, das Symbol des Landes in den digitalen Fahrtenschreiber einzugeben, in dem Sie Ihre tägliche Arbeitszeit beginnen bzw. beenden.



Impressum

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
www.hamburg.de/arbeitsschutz
Arbeitsschutztelefon +49 40 428 37 2112
arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de

Bezug: Diesen Flyer (M31) können sie kostenlos unter o.a. Anschrift bestellen sowie unter:
Tel.: +49 40 428 43 3095
publikationen@justiz.hamburg.de
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Gestaltung: www.kwh-design.de

Fotos außen: FahrerIn: © Africa Studio/AdobeStock
Fahrer vorn © Michael Schütze/fotolia.com
Fotos innen: von links nach rechts © Petair, © tarasov-vl,
© Kzenon, © Andrea Seemann, alle fotolia.com

Druck:
VIG Druck & Media GmbH

Stand: Januar 2022

Weitere Informationen:

- Lenk- und Ruhezeiten - Informationen für Fahrerinnen und Fahrer die Personen und Güter befördern (M30)
- Arbeitszeit sinnvoll gestalten (M61)
- Sonn- und Feiertagsarbeit in der Regel nie! (M62)
- Arbeitszeit, Pausen und Erholung gehören zusammen (M63)
- Arbeitszeit auf Baustellen (M64)
- Arbeitszeitgesetz und Tarifverträge (M65)

Wir beraten Hamburger Unternehmen sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Über das Arbeitsschutztelefon wird Ihnen eine kompetente Ansprechperson vermittelt.

Wir stellen im Internet zahlreiche Informationen, Merkblätter und Broschüren kostenlos zur Verfügung:

www.hamburg.de/fahrpersonal
www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation

Für alle hier genannten Regelungen gilt: Tritt ein unvorhergesehener Notfall ein und die Lenk- bzw. Ruhezeit wird dadurch über- bzw. unterschritten, sollte dieses handschriftlich auf der Schaublattrückseite bzw. auf dem Ausdruck des Fahrtenschreibers notiert/begründet und unterschrieben werden.

Die Zeiten im Überblick

Lenkzeit

Täglich 9 Std.; 2 x wöchentlich 10 Std.,
wöchentlich maximal 56 Std.,
pro Doppelwoche maximal 90 Std.

Fahrtunterbrechung

nach spätestens 4 ½ Std. Lenkzeit 45 Min. Pause;
aufteilbar in 15 Min., gefolgt von 30 Min.

Tägliche Ruhezeit

11 Std., kann zwischen 2 Wochenruhezeiten,
3 x auf mindestens 9 Std. gekürzt werden;
in zwei Abschnitte teilbar: in mindestens 3 Std.
und mindestens 9 Std. Das ergibt bei einer Teilung
in zwei Abschnitte eine gesamte Ruhezeit
von mindestens 12 Std.

Wöchentliche Ruhezeit

45 Std., kann auf 24 Std. bei Stundenausgleich
innerhalb von 3 Wochen verringert werden

Arbeitszeit

täglich 8 Std., verlängerbar auf max. 10 Std.
täglich



LENK- UND

RUHEZEITEN

Informationen zum Fernbuslinienverkehr
und zum Reisebusverkehr



Im Fernbuslinienverkehr gelten für Sie die Sozialvorschriften im Straßenverkehr* sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes: Busfahrerinnen und Busfahrer sind verpflichtet, die Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und aufzuzeichnen. Busse im Fernlinienverkehr müssen mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein. Sie müssen sie ordnungsgemäß bedienen.

Arbeitszeit und Lenkzeit

Ihre tägliche Arbeitszeit darf maximal 10 Stunden betragen! Pro Woche dürfen Sie innerhalb von sechs Monaten höchstens 48 Stunden arbeiten. Ihre Lenkzeit ist Arbeitszeit. Die tägliche Lenkzeit beträgt grundsätzlich 9 Stunden! Zwei Mal pro Woche darf sie auf 10 Stunden erhöht werden. Die wöchentliche Lenkzeit darf maximal 56 Stunden, in zwei aufeinanderfolgenden Wochen höchstens 90 Stunden betragen. Als Woche gilt die Kalenderwoche – also von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

Lenkzeit und Fahrtunterbrechung

Ihre Lenkzeit darf zusammenhängend höchstens 4 ½ Stunden betragen! Spätestens dann müssen Sie Ihre Fahrt unterbrechen. Die Fahrtunterbrechung muss mindestens 45 Minuten dauern.

Diesen Zeitraum können Sie auch teilen in eine Unterbrechung von mindestens 15 und eine weitere von mindestens 30 Minuten. Wichtig ist, dass die zweite Fahrtunterbrechung der ersten folgt und dass Sie Ihre Fahrt spätestens nach 4 ½ Stunden ein zweites Mal unterbrechen.

Fahrtunterbrechungen sind Pausen!

Während einer Fahrtunterbrechung dürfen Sie keine anderen Arbeiten erledigen, wie beispielsweise Gepäcktransport, Getränkeverkauf für die Fahrgäste oder die technische Überprüfung des Fahrzeuges. Solche Arbeiten sind keine ordnungsgemäße Lenkzeitunterbrechung. Sie müssen sie als „sonstige Arbeiten“ eintragen.

Beachten Sie dies nicht, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Eine ordnungsgemäße Fahrtunterbrechung erfüllt die Anforderungen an eine Pause nach dem Arbeitszeitgesetz.

Handelt es sich um einen Mehrfahrerbetrieb, kann die Fahrtunterbrechung auch auf dem Beifahrersitz verbracht werden – allerdings nur unter der Bedingung, dass keine sonstigen Arbeiten erledigt werden.

Nach der Fahrtunterbrechung von insgesamt mindestens 45 Minuten kann eine weitere Lenkzeit von maximal 4 ½ Stunden erfolgen – unabhängig davon, ob insgesamt 2 oder 4 ½ Stunden Lenkzeit vorliegen.

Übrigens: Die Fahrt mit einem Pkw zu Ihrem Einsatzort oder nach ihrer Ablösung zurück, müssen Sie als „sonstige Arbeit“ und nicht als Lenkzeit dokumentieren.

* Ausnahmen gibt es nur für den Linienverkehr über eine Distanz von maximal 50 km innerhalb Deutschlands, den so genannten innerstädtischen oder Nachbarortsverkehr und für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr.

Tägliche Ruhezeit

Ruhezeit ist der Zeitraum, in dem Sie frei über ihre Zeit verfügen können. Sie beträgt regelmäßig mindestens 11 Stunden pro Tag. Sie kann in zwei Zeiträume aufgeteilt werden. Der erste Teil muss dabei mindestens 3 und der zweite Teil mindestens 9 Stunden betragen.

Drei Mal pro Woche ist es möglich, die tägliche Ruhezeit von 11 auf 9 Stunden zu verringern. Innerhalb von 24 Stunden nach der letzten Ruhezeit muss eine neue Ruhezeit eingelegt werden.

Wöchentliche Ruhezeit

Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit beträgt 45 Stunden. Sie muss innerhalb von zwei Wochen zwei Mal genommen werden. Eine wöchentliche Ruhezeit muss spätestens nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen eingehalten werden.

Jede zweite wöchentliche Ruhezeit kann auf bis zu 24 Stunden gekürzt werden, soweit sie bis zum Ende der dritten Folgeweche nachgeholt wird. Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dürfen nur drei reduzierte tägliche Ruhezeiten genommen werden.

Eine wöchentliche Ruhezeit darf in die nachfolgende Woche „hineinragen“: Sie kann am Sonntag vor 24:00 Uhr beginnen und am Montag nach 0:00 Uhr enden. In diesem Fall bleibt es dem Fahrpersonal und/oder dem Disponenten überlassen, die betreffende wöchentliche Ruhezeit in vollem Umfang entweder der ersten oder der zweiten Woche zuzuordnen.

Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, darf nicht im Fahrzeug verbracht werden.

Besonderheiten im Reisebusverkehr

Für Busfahrerinnen und Busfahrer im grenzüberschreitenden Reisebusverkehr gilt zusätzlich zu den im Merkblatt aufgeführten Regelungen die sogenannte „12-Tage-Regelung“, davon ausgenommen sind innerdeutsche Busreisen.

Die „12-Tage-Regelung“ ermöglicht es, die wöchentliche Ruhezeit erst am Ende eines 12-Tage-Zeitraumes zu nehmen. Dazu müssen die folgenden Rahmenbedingungen erfüllt sein:

- Vor Antritt der Fahrt müssen Fahrerinnen oder Fahrer eine regelmäßige Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden eingelegt haben.
- Während der Busreise muss mindestens ein Aufenthalt von 24 Stunden in einem anderen Mitgliedsland der EU oder einem Drittstaat vorliegen.
- Die eingesetzten Busse müssen mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sein.
- Nach der Fahrt müssen entweder zwei Wochenruhezeiten von 45 Stunden oder eine 45 stündige und eine 24-stündige Wochenruhezeit umgesetzt werden.
- Bei Nachtfahrten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr muss der Bus entweder mit mindestens zwei Fahrern besetzt sein oder bei einer Ein-Personen-Besetzung muss die Pause/Fahrtunterbrechung nach bereits drei Stunden Lenkzeit eingelegt werden, statt erst nach 4 ½ Stunden.